



Stand: 23. November 2024

Ordnung der Rotkreuz- gemeinschaften (RKG) im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Geltungsbereich:

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften wurde von der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. am 23.11.2024 in Soest beschlossen.

Sie ist integraler Bestandteil der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und für alle Mitgliedsverbände im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. verbindlich.

Die Grundlagen für die Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft Jugendrotkreuz sind durch eine eigene Ordnung des Jugendrotkreuzes in Westfalen-Lippe geregelt.

Fotos Titelseite:

oben links: Moritz Vennemann M. A. / DRK-Service GmbH

oben rechts: Bastian Wiebusch / DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

unten links: Andre Zelck / DRK

unten rechts: Willing-Holtz / DRK

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	6
1.1 Definition	6
1.2 Selbstverständnis	6
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	7
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	7
1.5 Mitgliedschaft	7
1.6 Jugendarbeit	7
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	8
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	8
1.9 Vertraulichkeit	8
1.10 Schutzmaßnahmen	8
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	9
1.12 Ausweis	9
1.13 Aus- und Fortbildung	9
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	9
2. Wesen und Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften	10
2.1 Aufgaben	10
2.2 Nationale Hilfsgesellschaft	10
2.2.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bereitschaften	10
2.2.2 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bergwacht	11
2.2.3 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Wasserwacht	11
2.3 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege	12
2.3.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgaben- spektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit	12
2.4 Weitere Aufgaben	12
3. Struktur der Rotkreuzgemeinschaften	13
3.1 Bildung und Auflösung	13
3.2 Organisationsstruktur	13
3.3 Gruppen	13
3.3.1 Aufgabefeld Personenauskunft	13
3.4 Einsatzformationen	14
3.5 Einsatzstaffel Westfalen	14
3.6 Landesverstärkung Westfalen	14
4. Mitwirkung in den Rotkreuzgemeinschaften	15
4.1 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene	15

Inhaltsverzeichnis

4.2	Gemeinschaftsversammlung	15
4.3	Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	16
4.4	Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	17
4.5	Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	18
4.6	Bundesausschüsse der Gemeinschaften	18
5.	Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften	19
5.1	Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften	19
5.2	Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft	19
5.3	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	20
5.4	Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen	20
5.5	Beendigung der Mitgliedschaft	20
5.6	Mitwirkung außerhalb der Rotkreuzgemeinschaft (Spontanhelfer*innen)	21
5.7	Beurlaubung	21
5.8	Gesundheitszustand	21
6.	Rechte und Pflichten	22
6.1	Rechte	22
6.2	Pflichten	23
7.	Aus-, Fort- und Weiterbildung	24
8.	Anerkennung	24
9.	Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften	25
10.	Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften	25
10.1	Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften	25
10.1.1	Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene	25
10.1.2	Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene	26
10.1.3	Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene	26
10.1.4	Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene	26
10.2	Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte	27
10.2.1	Leitungskräfte	27
10.2.2	Führungskräfte	27
10.3	Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften	27
10.3.1	Leitungskräfte	27
10.3.2	Führungskräfte	27
10.4	Wahl/Ernennung	28

Inhaltsverzeichnis

10.4.1 Wahl der Leitungskräfte	28
10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene	28
10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene	29
10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene	29
10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene	29
10.4.2 Ernennung von Führungskräften	29
10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen	29
10.4.4 Bestimmung von Gruppenleitungen	30
10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung	30
10.6 Abwahl/Widerruf/Abberufung	30
10.6.1 Abwahl von Leitungskräften	30
10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften	31
10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten Personen	31
10.7 Weisungsbefugnis	31
10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte	31
10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht	31
10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung	32
10.7.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen	32
10.8 Einsatz von Einsatzstäben	32
11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften	32
12. Anlagen zur Ordnung	33
13. Ermächtigungen	33
14. Inkrafttreten	34
<i>Anlagen</i>	<i>34</i>

1. Allgemeine Grundsätze

Mit dieser „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften“ wird auf der Basis der gesamtverbandlichen Regelungen für den Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. eine einheitliche Grundlage für alle Aufgabenspektren der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften geschaffen. Die ehrenamtliche Arbeit in anderen Formen außerhalb der vorliegenden Ordnung, wie sie in § 4 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes als weitere Mitwirkungsform genannt ist, wird durch diese Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften nicht berührt.

Menschen engagieren sich weltweit im Roten Kreuz unter dem Ideal und dem Grundsatz der Menschlichkeit. Diese stellt die Basis für unser Handeln dar und beinhaltet, dass auch wir in Westfalen-Lippe auf der Basis von Respekt, Rücksicht und gegenseitiger Achtung miteinander umgehen. Dort, wo unterschiedliche Meinungen auftreten, soll gemeinsam daran gearbeitet werden, eine Lösung in der Sache zu finden.

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuzgemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaft
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das humanitäre Völkerrecht.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. werden die Aufgabenbereiche der Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in einer Gemeinschaft, der Rotkreuzgemeinschaft, wahrgenommen. Sofern in den jeweiligen Bundesverbandsordnungen der Gemeinschaften spezifische, die Ausbildung und den Dienstbetrieb betreffende Regelungen getroffen wurden, gelten diese mit, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

Die Ernennung von Führungs- und Fachkräften sowie die Wahl von Leitungskräften richtet sich für die Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. ausschließlich nach dieser Ordnung.

Das Deutsche Rote Kreuz ist als Nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zugleich Nationale Hilfsgesellschaft und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Dies spiegelt sich in der Aufgabenwahrnehmung der Rotkreuzgemeinschaften wider. Die Aufgabenfelder der Bereitschaften, der Bergwacht und der Wasserwacht werden im Rahmen der Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft und die Aufgabenfelder der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Rahmen der Tätigkeit als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft wahrgenommen.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften (im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. die Rotkreuzgemeinschaften) regeln in den Nummern 2 ff. dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände, sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz (JRK), soweit dieses in der örtlichen Gliederung vorhanden ist. Wenn noch kein JRK in der Gliederung vorhanden ist, können junge Menschen auch bereits mit 14 Jahren der RKG angehören. Gesetzliche Regelungen zum Jugendschutz sind zu berücksichtigen. Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamtes im DRK.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit durch die Landesleitungen der Gemeinschaften koordiniert (Landesrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Landesleitung). Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit vor Ort und der Nachwuchssicherung kooperieren die Gemeinschaften untereinander und mit den anderen Rotkreuzdiensten sowie Rotkreuzeinrichtungen partnerschaftlich im Sinne einer Gemeinschaftsübergreifenden Zusammenarbeit (GüZ). Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Ortsvereins wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Rotkreuzleitung und Jugendrotkreuzleitung) sichergestellt. Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Kreisverbandes wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Kreisrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Kreisleitung) sichergestellt.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche, Senior*innen und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild gemäß der Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind zu beachten.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

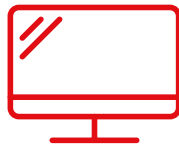
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften werden Personalunterlagen geführt.

Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. wird als zentrales EDV-Verwaltungsprogramm der drkserver verwendet, das von allen Verbandsstufen für die Datenerfassung und Verwaltung verbindlich genutzt und in dem auch das Gesamtpotential des Deutschen Roten Kreuzes als Komplexes Hilfeleistungssystem erfasst wird.



 **drkserver**

2. Wesen und Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften

Eine Gemeinschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung formieren und als Gemeinschaft anerkannt werden. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort nach dem jeweiligen Maß der Not. Zugehörige zur Gemeinschaft engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung. Sie werden in dieser Ordnung als „Gemeinschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzung der Mitgliedsverbände geregelt.

2.1 Aufgaben

Die Aufgabenschwerpunkte der Rotkreuzgemeinschaften werden im Rahmen der Tätigkeiten der Nationalen Hilfsgesellschaft und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen. Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Gemeinschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzung der jeweiligen DRK-Verbandsebenen. Aus diesen Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie der Satzung des DRK e.V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuzgesellschaft. Die Gemeinschaften unterstützen das DRK bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben. Die Weltkernaufgaben sind zzt. Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz- und Hilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung. Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich wahrgenommenen Diensten und Einrichtungen zusammen. Ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind ganzheitlich und nachhaltig miteinander zu vernetzen.

2.2 Nationale Hilfsgesellschaft

Die Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft hat zum Ziel, die Menschen auf Unglücksfälle und Notlagen vorzubereiten, in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr und im Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken sowie die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu fördern.

2.2.1. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bereitschaften

- Betreuungsdienst, u. a.
 - o Soziale Betreuung/Unterkunft
 - o Psychosoziale Notfallversorgung
 - o Verpflegung
- Sanitätswesen, u. a.
 - o Sanitätsdienst und Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen
 - o Rettungsdienst und Krankentransport
 - o Rettungshundearbeit
 - o Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr

- Führung im Einsatz und Führungsunterstützung
- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe, Sanitätsausbildung und Humanitärem Völkerrecht/Genfer Abkommen
- Personenauskunftswesen (Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen)
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Vernetzung mit anderen Akteuren aus dem Bereich Bevölkerungsschutz vor Ort
- Fernmeldedienst/Informations- und Kommunikationstechnik
- Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst
- Technik und Sicherheit/Logistik, u. a.
 - o Gefahrschutz/Sicherheit
 - o Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte/Zeltbau sowie Logistikleistung
 - o Stromversorgung im Einsatz
 - o Trinkwasseraufbereitung, -logistik und -ausgabe

2.2.2 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bergwacht

Die Bergwacht arbeitet im Gebirge und unwegsamem Gelände entsprechend ihrer Tradition als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation. Hierzu schafft sie die notwendigen Voraussetzungen und unterhält die erforderlichen Einrichtungen. Sie erfüllt die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Länder. Sie erfüllt nach ihren Möglichkeiten Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Bereitschaftsdienstes sowie Maßnahmen der Unfallvorsorge. Sie wirkt nach ihren Möglichkeiten im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege mit. Die speziellen Aufgaben der Bergwacht im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz werden im Deutschen Roten Kreuz ausschließlich von der Bergwacht wahrgenommen.

2.2.3 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Wasserwacht

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Mitwirkung im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie in der örtlichen Gefahrenabwehr (Bevölkerungsschutz)
- Fachaufsicht über alle Maßnahmen innerhalb des DRK bei anderen Gemeinschaften und Betätigungsfeldern im Zusammenhang mit Schwimmausbildung und Übungen bzw. Arbeiten an Gewässern.
- Durchführung von Maßnahmen zur Resilienzförderung der Bevölkerung
- Durchführung von Schwimmunterricht für Kinder, Erwachsene und besondere Zielgruppen
- Ausbildung im Rettungsschwimmen in der Breitenausbildung für die Bevölkerung
- Ausbildung im Rettungsschwimmen für Behörden und die Bundeswehr
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen, Katastrophen und in der örtlichen Gefahrenabwehr
- Mitwirkung in verschiedenen fachspezifischen nichtstaatlichen und politischen Gremien sowie Organisationen und Dachverbänden der entsprechenden Gliederungsebene

- Gewinnung, Ausbildung und Resilienzförderung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Umweltschutz
- Tierrettung
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen

Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden.

2.3 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt in diesem Rahmen auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr. Die Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften orientieren sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

2.3.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich insbesondere an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen
- Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen
- Menschen mit Migrationsgeschichte
- Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie
- Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Je nach Bedarf und Notlagen vor Ort kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit unterschiedlich ausgeübt werden: zum Beispiel durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend oder unterstützend.

2.4 Weitere Aufgaben

Eine Gemeinschaft kann über die genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen. Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig.
- Die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben.
- Die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

3. Struktur der Rotkreuzgemeinschaften

3.1 Bildung und Auflösung

In jedem Ortsverein und bei Kreisverbänden mit ehrenamtlichen Einzelmitgliedern muss mindestens eine Rotkreuzgemeinschaft gebildet werden. Die Bildung und Auflösung von Rotkreuzgemeinschaften erfolgt durch den ehrenamtlichen Vorstand oder das Präsidium der jeweiligen Ebene mit Zustimmung der Kreisrotkreuz- und Landesrotkreuzleitung. In jeder Rotkreuzgemeinschaft sind die Tätigkeitsfelder der Nationalen Hilfsgesellschaft und der Ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit wahrzunehmen. Eine Rotkreuzgemeinschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Gemeinschaften nach Ziffer 2.2 bis 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbindlicher Regelungen durchzuführen. In den Gemeinschaften sind im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes Personen jeglicher Nationalität, Religion, Hautfarbe sowie aller Geschlechter und sexueller Orientierungen willkommen.

3.2 Organisationsstruktur

Die Rotkreuzgemeinschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Arbeit der Rotkreuzgemeinschaften verantwortlich sind. Die jeweiligen Leiter*innen und Rotkreuz*ärztinnen der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen sind in der Regel Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Im Rahmen der Aufgabenverteilung innerhalb der gewählten Leitungen der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaften ist mindestens ein Mitglied zuständig für das Tätigkeitsfeld der Nationalen Hilfsgesellschaft und ein weiteres für das Tätigkeitsfeld der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Der*die Arzt*Ärztin (approbierte*r Humanmediziner*in) der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften nimmt unbeschadet der weiteren Aufgabenverteilung die medico-soziale Verantwortung wahr. Die gemeinsame Verantwortung der Leitung für die Rotkreuzgemeinschaft bleibt davon unberührt. Die Rotkreuzgemeinschaften bilden auf Ortsvereins-, Kreisverbands-, Rotkreuzbezirks-, Landesverbands- und Bundesverbandsebene Gremien.

3.3 Gruppen

Innerhalb einer Gemeinschaft können durch die Rotkreuzleitung Gruppen gebildet werden. Auch gemeinschaftsübergreifend können auf jeder Verbandsebene durch die Kreisrotkreuzleitung Gruppen gebildet werden. Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- an inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben
- an Personengruppen
- Mitwirkungsformen

Eine solche Gruppe kann zum Beispiel die Gruppe „Blutspende“ sein. Auch Alters- und Ehrenkameradschaften können als Gruppe bezeichnet werden.

3.3.1 Aufgabenfeld Personenauskunft

Das Aufgabenfeld Personenauskunft wird auf Kreisverbandsebene als Gruppe „Personenauskunftswesen“ gebildet. Sie kann andere Aufgabenfelder des DRK unterstützen, insbesondere:

- Registrierung von Einsatzkräften
- Unterstützung der Strukturen des Betreuungsdienstes im Einsatz bei der Registrierung von Betroffenen an einer Betreuungsstelle bzw. einem Betreuungsplatz oder einer Notunterkunft
- Unterstützung des Sanitätswachdienstes bei der Registrierung von Einsatzkräften und bei Patient*innenversorgungen
- Unterstützung der Strukturen des Sanitätsdienstes bei der Registrierung von Einsatzkräften, Verletzten/Erkrankten/unverletzt Betroffenen in einer Einsatzlage, beispielsweise Schadens-/Katastrophenlage, MANV
- Datenpflege im drkserver in Abstimmung mit dem jeweiligen DRK-Verband

Das Aufgabenfeld Personenauskunft wird im Falle einer Beauftragung durch die Kommune auf Kreisverbandsebene als „Gruppe“ in Form der kommunalen Personenauskunftsstelle (PASS) abgebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist die Gruppe „Personenauskunftswesen“ eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.4.

3.4 Einsatzformationen

In jedem Kreisverband ist mindestens eine (Teil)-Einsatzeinheit vorzuhalten. Weiterhin gehören zu den Einsatzformationen unter anderem:

- Rettungshundeeinheiten auf Kreisverbandsebene
- Rettungshundeeinheiten auf Ebene der Rotkreuzbezirke
- Einsatzstaffel Westfalen
- Personenauskunftswesen
- PSNV-Zug

Weisungsbefugnis über die Einsatzformationen auf Kreisverbandsebene hat die jeweilige Kreisrotkreuzleitung.

3.5 Einsatzstaffel Westfalen

Der Landesverband unterhält zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben die Einsatzformation Einsatzstaffel Westfalen. Diese wirkt gleichzeitig als Logistikeinheit und ein zentrales Element der Landesverstärkung Westfalen.

Weisungsbefugnis über die Einsatzstaffel Westfalen hat die Landesrotkreuzleitung. Die Einsatzkräfte gehören davon unbenommen einem Kreisverband an und üben dort ihre satzungsgemäßen Rechte aus.

3.6 Landesverstärkung Westfalen

Der Landesverband und seine Gliederungen unterhalten und gestalten zur Erfüllung der besonderen Aufgaben, zur Sicherstellung der Hilfeleistungsfähigkeit und zur Förderung der lokalen und regionalen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit die Landesverstärkung Westfalen. Diese ist mit ihren zentralen Elementen, den aufgestellten Strukturen und vereinbarten Fähigkeiten einerseits Einsatzformation, andererseits konzeptioneller und strategischer Rahmen für die anlassbezogene lokale und regionale Verstärkung und Unterstützung der Gliederungen aller Ebenen (horizontal und vertikal).

Sie ergänzt so die personellen und materiellen Vorhaltungen der Kreisverbände, unterstützt

und verstärkt diese anlassbezogen und bildet so gleichzeitig die Landesvorhaltung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe im Komplexen Hilfeleistungssystem.

Die in den zentralen Elementen und aufgestellten Modulen der Landesverstärkung Westfalen-Lippe Mitwirkenden sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Landesverstärkung dem Landesverband unterstellt. Weisungsbefugnis über die Landesverstärkung Westfalen-Lippe hat die Landesrotkreuzleitung. Die Einsatzkräfte gehören davon unbenommen einem Kreisverband an und üben dort ihre satzungsgemäßen Rechte aus.

4. Mitwirkung in den Rotkreuzgemeinschaften

Auf jeder Verbandsebene haben die Rotkreuzgemeinschaften eine eigene Leitung (s. Punkt 3.2.). Diese ist für die umfängliche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsstufe verantwortlich. Die Aufgabenerledigung richtet sich nach den von den Bundesausschüssen der Gemeinschaften beschlossenen Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte. Darüber hinaus gelten die Aufgabenkataloge für die Rotkreuzgemeinschaften in Westfalen-Lippe.

4.1 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Gemeinschaften haben den Anspruch, dass die Leitungen der Gemeinschaften ihrer Verbandsebene grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene sind. Die Beteiligung der Leiter*innen der Gemeinschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln. Die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Gemeinschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Rotes Kreuzes e.V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden. Ihr Einverständnis ist vor der Wahl einzuholen. Eine Teilnahme an den nachfolgend genannten Gremien mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese Personen nicht stimmberechtigt.

4.2 Gemeinschaftsversammlung

Der Gemeinschaftsversammlung gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft
 - der*die Rotkreuzleiter*in, der*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin und ihre jeweils gewählten Stellvertretungen
- b) mit beratender Stimme:
 - der*die Leiter*in des Jugendrotkreuzes

- freie Mitarbeitende
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
- Fachberater*innen/fachlich geeignete Personen
 - Koordinator*innen der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen
 - weitere Personen (zum Beispiel interne oder externe Fachkräfte)

Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet in Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium, welche Aufgaben von den Rotkreuzgemeinschaften in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Sie orientiert sich dabei in erster Linie an dem Bedarf vor Ort und – soweit möglich – an den Interessen der Angehörigen der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaftsversammlung schlägt der Mitgliederversammlung der Verbandsstufe, der die Rotkreuzgemeinschaft zugeordnet ist, den*die Rotkreuzleiter*in, den*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium vor. Rotkreuzleiter*innen, Rotkreuzärzt*innen und ggf. deren Stellvertreter*innen ohne Vorstandsmandat werden von der Gemeinschaftsversammlung direkt gewählt und treten mit der erfolgten Wahl und der Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung ihr Amt an.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung der Gemeinschaftsversammlungen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen den jeweiligen Satzungen und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Muster-Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Muster-Geschäftsordnung des Landesverbandes für Gemeinschaftsversammlungen, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

4.3 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
- die Rotkreuzleiter*innen, und die Rotkreuzärzt*innen oder ihre jeweils gewählten Stellvertreter*innen
 - der*die Kreisrotkreuzleiter*in, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin und ihre jeweils gewählten Stellvertretungen
 - in Kreisverbänden ohne Ortsvereine und mit nur einer Rotkreuzgemeinschaft auch alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft.
- b) mit beratender Stimme:
- der*die Kreisleiter*in des Jugendrotkreuzes,
 - der*die Kreisgeschäftsführer*in bzw. der*die hauptamtliche Vorstand*Vorständin
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
- Rotkreuzbeauftragte*r oder Stellvertretung
 - Beauftragte*r für das Krisenmanagement des Kreisverbandes
 - Fachberater*in oder fachlich geeignete Personen der Kreisrotkreuzleitung

- Koordinator*innen der ehrenamtlichen Wohlfahrtsarbeit
- Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen
- weitere Personen (zum Beispiel interne und externe Fachkräfte).

Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisebene und schlägt die Kreisrotkreuzleitung einschließlich der Stellvertreter*innen der Kreisversammlung zur Wahl vor. Mit der erfolgten Wahl durch die Kreisversammlung treten die Gewählten ihr Amt an. Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Kreisausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der jeweiligen Satzung und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Muster-Geschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Muster-Geschäftsordnung des Landesverbandes für Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

4.4 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - der*die Bezirksrotkreuzleiter*in und der*die Bezirksarzt*Bezirksärztin des jeweiligen Bezirks
 - die Kreisrotkreuzleiter*innen, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin des jeweiligen Bezirks oder ihre jeweils gewählten Vertreter*innen
- b) mit beratender Stimme:
 - ein*e Vertreter*in der Jugendrotkreuz-Landesleitung
 - Kreisgeschäftsführer*innen/hauptamtliche Vorstände des jeweiligen Bezirks
 - die Rotkreuzbeauftragten der Kreisverbände des jeweiligen Bezirks
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
 - Bezirksbeauftragte*r für den Bevölkerungsschutz
 - Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
 - Koordinator*innen ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen des Landesverbandes
 - weitere Personen (zum Beispiel interne und externe Fachkräfte)

Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene, bereitet die Beschlüsse des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften vor und wählt die Bezirksrotkreuzleitung.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Bezirksausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der Satzung des Landesverbandes und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Muster-Geschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Muster-Geschäftsordnung des Landesverbandes für Bezirksausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

4.5 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - der*die Landesrotkreuzleiter*in, und der*die Landesarzt*Landesärztin
 - der*die stv. Landesrotkreuzleiter*in und der*die stv. Landesarzt*Landesärztin
 - die Bezirksrotkreuzleiter*innen und die Bezirksärzt*innen
 - die Kreisrotkreuzleiter*innen, die Kreisverbandsärzt*innen oder ihre jeweils gewählten Vertreter*innen
- b) mit beratender Stimme:
 - der*die Landesleiter*in des Jugendrotkreuzes
 - der*die hauptamtliche Vorstand*Vorständin des Landesverbandes
 - der*die Landesbeauftragt*e für den Bevölkerungsschutz
 - der*die Leiter*in der Servicestelle Ehrenamt des Landesverbandes
 - der*die Zugführer*in der Einsatzstaffel Westfalen
 - die Abteilungsleiter*innen der Landesgeschäftsstelle
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
 - Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
 - Koordinator*innen der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen des Landesverbandes
 - weitere Personen (zum Beispiel interne und externe Fachkräfte, Landeskonventionsbeauftragte)

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über die Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesebene und schlägt den*die Landesrotkreuzleiter*in, den*die Landesarzt*Landesärztin der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des Landesverbandes vor. Der*die stv. Landesrotkreuzleiter*in, der*die stv. Landesarzt*Landesärztin werden der Landesversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Mit der erfolgten Wahl durch die Landesversammlung treten die Gewählten ihr Amt an.

In der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften sind die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften festgelegt. Diese ist Bestandteil dieser Ordnung.

4.6 Bundesausschüsse der Gemeinschaften

Auf der DRK-Bundesebene existieren Bundesausschüsse für die Gemeinschaften

- Bereitschaft
- Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Wasserwacht
- Bergwacht

Die Landesrotkreuzleitung oder ihre Beauftragten vertreten dort jeweils den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

5.1 Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

Die Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft ist möglich

- als Angehörige*r der Rotkreuzgemeinschaft
- als Anwärter*in der Rotkreuzgemeinschaft
- als frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaft

Sie nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes, der gesundheitlichen Eignung sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Über Art und Umfang entscheiden die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte.

Da in Rotkreuzgemeinschaften gemeinsam mit Minderjährigen oder anderen besonders gefährdeten Gruppen (zum Beispiel Menschen mit Behinderung, Senior*innen, Menschen mit Migrationshintergrund) zusammengearbeitet wird oder die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften diesen in Einsätzen begegnen, ist von ihnen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Damit ergibt sich, dass jede*r ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat und dieses in den gesetzlich vorgegebenen Zeiträumen vorzulegen ist. Zusätzlich ist ein Schutzkonzept zu implementieren, welches Regelungen unter anderem in Bezug auf erweiterte Führungszeugnisse, den Umgang mit diesen sowie Aspekte zur Prävention festlegt.

Die uneingeschränkte Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in DRK-Einsatzformationen mitwirken, wenn die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden. Eine schriftliche Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Gefahrgeneigte Einsätze sind davon ausgeschlossen. Die Probezeit endet frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

5.2 Aufnahme in eine Rotkreuzgemeinschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft bei der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft. Über den Antrag, der Rotkreuzgemeinschaft anzugehören, entscheidet die Gemeinschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens drei Monaten. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Gemeinschaftsversammlung muss nicht begründet werden, eine Beschwerde gegen die Ablehnung ist nicht zulässig. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Rotkreuzgemeinschaft kann auf eine erneute Anwartschaft in einer anderen Rotkreuzgemeinschaft ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Rotkreuzgemeinschaft. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft anstreben, beantragen diese schriftlich bei der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter*innen oder frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft und den Leitungen der weiteren Gemeinschaften zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Leitung der Gemeinschaften federführend zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist einvernehmlich zu regeln.

5.4 Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen

Ein Gemeinschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer anderen Hilfsorganisation sein. Eine mehrfache Verplanung von Gemeinschaftsmitgliedern in Einsatzformationen des Deutschen Roten Kreuzes und anderen Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind, ist nicht zulässig.

5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Mitgliedschaft durch

- Austritt aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Ausschluss aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an den Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften mitgewirkt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenabteilung angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

Für Anwärter*innen der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Rücknahme des Aufnahmeantrags
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Für frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Leitung der Rotkreuzgemeinschaften
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

5.6 Mitwirkung außerhalb der Rotkreuzgemeinschaft (Spontanhelfer*innen)

Ungebundene Helfer*innen (Spontanhelfer*innen) helfen eigenständig, um anderen in einer Notlage zu helfen. Sie sind nicht als Mitglied einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz und sie mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeit selbstständig. Ungebundene Helfende sind deshalb nicht von dieser Ordnung als Ehrenamtliche oder Interessierte erfasst. Bei Interesse können ungebundene Helfende registriert werden. Mit der Registrierung werden sie frei Mitarbeitende nach dieser Ordnung. Das Engagement und die vielfältigen Qualifikationen aus dem privaten oder beruflichen Alltag der ungebundenen Helfenden können jedoch im Katastrophenfall genutzt werden. Die Führungs- und Leitungskräfte schaffen Strukturen, um im Bedarfsfall spontan Helfende passend einsetzen zu können.

5.7 Beurlaubung

Beurlaubungen von bis zu 12 Monaten können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung zweimal um bis zu 12 Monate verlängert werden. Zuständig ist für

- Helfer*innen der Gemeinschaften die Rotkreuzleitung
- Rotkreuzleitungen die Kreisrotkreuzleitung
- Kreis- und Bezirksrotkreuzleitungen die Landesrotkreuzleitung

Rechte und Pflichten ruhen während der Beurlaubung.

5.8 Gesundheitszustand

Im Verpflegungsdienst und in der Trinkwasseraufbereitung sowie ggf. für weitere Funktionen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzt*innen erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem*der zuständigen Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuzdienst sind vom Mitwirkenden dem*der zuständigen Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Dienst-/Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen. Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Verband zu tragen.



6. Rechte und Pflichten

Um Angehörige, Anwärter*innen und frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des*der zuständigen Rotkreuzarztes*Rotkreuzärztin überwacht. Sie haben daher vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbsteinschätzung darüber abzugeben, ob sie sich ihren Aufgaben gesundheitlich gewachsen fühlen. Anwärter*innen der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen haben sich darüber hinaus hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem*einer Arzt*Ärztin ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstes in der Rotkreuzgemeinschaft gemäß DRK-Merkblatt für Arzt*innen, das dem*der untersuchenden Arzt*Ärztin zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, zum Beispiel:

- Taucher*innen
- Atemschutzgeräteträger*innen, Atemschutzgerätewart*innen
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze
- Bergretter*innen in der Sommer- und Winterrettung

sind weitergehende Untersuchungen notwendig. Näheres regeln die jeweiligen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden der Rotkreuzgemeinschaften gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

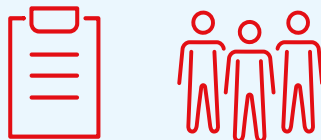
6.1 Rechte

- Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Recht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsversammlung für Anwärter*innen und frei Mitarbeitende (ohne Stimmrecht)
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Passives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst-, Einsatz- und Sonderbekleidung durch Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften; Anwärter*innen und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in der jeweils gültigen Fassung
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung und den Nachweis geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung

- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Beurlaubung in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft abzusprechen. (s. 5.7)
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.
- Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.
- Zum Schutz der Aktiven und der Adressat*innen der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche, Senior*innen und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Form um.

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied im Aufgabenbereich der Nationalen Hilfsgesellschaft oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Rotkreuzgemeinschaften ist der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären. (s. 5.4)
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutz- und Sonderbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.
- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.



7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter*innen und frei Mitarbeitenden der Rotkreuzgemeinschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Darüber hinaus sind im Sinne der Vernetzung von Aufgaben weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungen möglich.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften möglich. Auf die Qualifizierung von Leitungs-, Führungs- und Fachkräften ist im Sinn einer vorausschauenden Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die gesetzlichen und innerverbandlichen Vorgaben, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Rotkreuzgemeinschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen, insbesondere aus dem Berufsleben, sind anzuerkennen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung obliegt die Entscheidung über die Anerkennung der Landesrotkreuzleitung. Dabei berät sie die Anerkennungsstelle im DRK-Landesverband sowie die Fachberatungen.

8. Anerkennung

Ehrenamtliches Engagement erfährt generell und regelmäßig eine besondere Würdigung in mündlicher oder schriftlicher Form. Über das normale Maß hinausgehende Leistungen sollen durch besondere Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form oder durch die Verleihung von Auszeichnungen gewürdigt werden. Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“.

Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK)“. Die Dienstzeitberechnung im Hinblick auf die Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (auch Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit). Anwartschaften, Beurlaubungs- und Dienstzeiten (Freiwilligendienste, Zivil- und Wehrdienst) werden berücksichtigt.



9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10. Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften

10.1 Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen. Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen. Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Gemeinschaften ausgeübt werden. Wiederwahl oder Wiederernennung sind zulässig. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist möglich. Hat eine Person mehrere stimmberechtigte Positionen in einem Gremium inne, beschränkt sich ihr Stimmrecht auf eine Stimme. Eine Übertragung anderer Stimmen auf die jeweiligen gewählten Stellvertreter*innen ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeitende des DRK dürfen grundsätzlich nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Auf die Regelungen der Satzungen in der jeweiligen Verbandsstufe wird verwiesen.

10.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene

Rotkreuzgemeinschaften werden von der Rotkreuzleitung geleitet.

Der Rotkreuzleitung gehören an:

- Rotkreuzleiter*in
- Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin

und deren Stellvertreter*innen.

Der*die Rotkreuzleiter*in, der*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin können jeweils bis zu zwei Stellvertreter*innen haben. In Kreisverbänden, in denen nur eine Rotkreuzgemeinschaft vorhanden ist, kann die Kreisrotkreuzleitung gleichzeitig die Aufgaben der Rotkreuzleitung wahrnehmen. Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften kann dann wie die Gemeinschaftsversammlung besetzt sein.

Für die Arbeitsbereiche Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht, Bergwacht und Bereitschaften sollen jeweils Beauftragte festgelegt werden, wenn die Rotkreuzleitung die Leitungsaufgaben in diesen Bereichen nicht selbst übernimmt. In den Arbeitsbereichen Bergwacht und Wasserwacht werden zusätzlich Technische Leitungen ernannt. Diese Funktion kann in Personalunion auch von den Beauftragten wahrgenommen werden.



10.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften werden auf Kreisverbandsebene von der Kreisrotkreuzleitung geleitet.

Der Kreisrotkreuzleitung gehören an:

- Kreisrotkreuzleiter*in
- Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin

und deren Stellvertreter*innen.

Der*die Kreisrotkreuzleiter*in, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin können jeweils bis zu zwei Stellvertreter*innen haben.

Für die Arbeitsbereiche Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht, Bergwacht und Bereitschaften sollen jeweils Beauftragte festgelegt werden, wenn die Kreisrotkreuzleitung die Leitungsaufgaben in den diesen Bereichen nicht selbst übernimmt. In den Arbeitsbereichen Bergwacht und Wasserwacht werden zusätzlich Technische Leitungen ernannt. Diese Funktion kann in Personalunion auch von den Beauftragten wahrgenommen werden.

10.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene

Die Rotkreuzgemeinschaften eines Bezirkes werden von der Bezirksrotkreuzleitung geleitet.

Der Bezirksrotkreuzleitung gehören an:

- Bezirksrotkreuzleiter*in
- Bezirksarzt*Bezirksärztin

10.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene werden von der Landesrotkreuzleitung geleitet. Der Landesrotkreuzleitung gehören an:

- Landesrotkreuzleiter*in
- Landesarzt*Landesärztin

und deren Stellvertreter*innen

Der*die Landesrotkreuzleiter*in, der*die Landesarzt*Landesärztin haben jeweils ein*e Stellvertreter*in.

Für die Arbeitsbereiche Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht, Bergwacht und Bereitschaften sollen jeweils Beauftragte festgelegt werden, wenn die Landesrotkreuzleitung die Leitungsaufgaben in den diesen Bereichen nicht selbst übernimmt. In den Arbeitsbereichen Bergwacht und Wasserwacht werden zusätzlich Technische Leitungen ernannt. Diese Funktion kann in Personalunion auch von den Beauftragten wahrgenommen werden.

10.2 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

10.2.1 Leitungskräfte

Leitungskräfte sind insbesondere für die Leitung der Rotkreuzgemeinschaften der jeweiligen Verbandsebene zuständig. Sie gewährleisten die Ausführung des täglichen Dienstes, Einsatzbereitschaft der ihrer Rotkreuzgemeinschaft zugewiesenen Einsatzformationen und tragen gegenüber der Kreisrotkreuzleitung bzw. der Landesrotkreuzleitung hierfür die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Angehörigen und frei Mitarbeitenden zu sorgen. Bei diesen Aufgaben werden sie von den Führungskräften beraten und fachlich unterstützt. Ferner sind sie für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien, den hauptamtlich Verantwortlichen der Geschäftsstellen und Einrichtungen zuständig. Sie sind für die Gemeinschaftspflege verantwortlich und stellen die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften und Organisationen sicher.

10.2.2 Führungskräfte

Führungskräfte sind in ihren Einsatzformationen und Führungsorganisationen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich. Gemeinsam mit den zuständigen Leitungskräften tragen sie die Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Einsatzformationen Tätigen.

10.3 Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften

10.3.1 Leitungskräfte

Voraussetzungen für die Wahl von Leitungskräften und deren Stellvertretenden sind:

- DRK-Mitgliedschaft
- Mindestens eine der vorgeschriebenen fachlichen Ausbildungen (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die fehlenden Ausbildungen maximal nach 48 Monaten erfolgreich abgeschlossen haben. Bei Leitungskräften, die die erforderliche Ausbildung innerhalb von 48 Monaten nicht erfolgreich absolviert haben, endet die Amtszeit mit Ablauf des 48. Kalendermonats nach der Wahl. Eine erneute Wahl ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Kontrolle und schriftliche Mitteilung an die Leitungskraft obliegt der nächsthöheren Verbandsstufe.

10.3.2 Führungskräfte

Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften sind:

- DRK-Mitgliedschaft
- Mindestens eine der vorgeschriebenen fachlichen Ausbildungen (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)

- Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

10.4 Wahl/Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden. Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl/ Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört (s. 5.4). Die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen vertreten die Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Die Übernahme dieser Leitungsämter wird erst mit der Wahl durch die zuständige Mitgliederversammlung wirksam. Erfolgt keine Wahl durch die Mitgliederversammlung, ist durch die Rotkreuzgemeinschaft ein neuer Vorschlag einzureichen. Mitglieder von Rotkreuzleitungen, die nicht dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium angehören, werden durch die Gemeinschaftsversammlung der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaft gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall sofort nach Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung wirksam.

Die Kreisrotkreuzleitungen und die Landesrotkreuzleitung können eine geeignete Leitungskraft vorübergehend bis zu einer Neuwahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Vertretung beauftragen, wenn in einer jeweils nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaft die entsprechenden Leitungsämter nicht besetzt sind.

Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt oder ernannt werden:

- wer Betroffene*r eines Disziplinar- oder Schiedsverfahrens im DRK ist oder Betroffene*r eines Strafverfahrens ist, und zwar für die Dauer des Verfahrens oder bis zur Löschung der Disziplinarverfügung aus der Personalakte. Dies gilt nicht, wenn der*die Disziplinarvorgesetzte es schriftlich genehmigt.
- wer Führungskraft in einer Einsatzformation ist, darf nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden. Wer zum*zur Rotkreuzbeauftragten oder Stellvertreter*in bestellt ist, soll in der Regel nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden.

In Einzelfällen kann die übergeordnete Leitungsebene die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eines Einstellungsbescheides für Strafverfahren verlangen.

10.4.1 Wahl der Leitungskräfte

10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf örtlicher Ebene

Die Rotkreuzleitung wird durch die Gemeinschaftsversammlung

- a) der Mitgliederversammlung zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand vorgeschlagen oder
- b) gewählt, wenn sie nicht dem Ortsvereinsvorstand angehört.

Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand durch die Mitgliederversamm-

lung gemäß a) ist die vorherige Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung. Im Fall einer Wahl gemäß b) beginnt die Amtszeit mit der Zustimmung der Kreisrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind. Die anschließende Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand der Verbandsstufe, der die Gemeinschaft zugeordnet ist, erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den Regelungen der jeweiligen Satzung.

10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene

Die Kreisrotkreuzleitung wird durch den Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Kreisversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/in das Präsidium ist die vorherige Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene

Die Bezirksrotkreuzleitung wird durch den Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene

Die Landesrotkreuzleitung wird durch den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllen.

10.4.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen werden ernannt. Die Ernennung erfolgt für

- Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen auf Orts- und Kreisebene durch die Kreisrotkreuzleitung
- Führungskräfte auf Bezirks- und Landesverbandsebene durch die Landesrotkreuzleitung

Die Ernennung ist der Person schriftlich mitzuteilen und endet mit Ablauf der Amtszeit der ernennenden Person.

10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen

Die Rotkreuzleitungen aller Verbandsebenen können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeigneter Personen (zum Beispiel als Fachberater*in oder in Arbeitsgruppen) bedienen. Diese werden bei der Erfüllung ihres Auftrages im Namen der Rotkreuzleitung tätig. Die Ernennung ist der Person schriftlich mitzuteilen und endet mit Ablauf der Amtszeit der Rotkreuzleitung oder durch Abberufung. Gegen eine Abberufung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

10.4.4 Bestimmung von Gruppenleitungen

Gruppenleitungen werden durch die Rotkreuzleitung der jeweiligen Verbandsstufe bestimmt. Die Ernennung ist schriftlich mitzuteilen und endet mit der Amtszeit der ernennenden Person oder durch Abberufung. Gegen eine Abberufung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Die Amtszeit der Bezirksrotkreuzleitung richtet sich nach der Wahlperiode des Präsidiums des Landesverbandes. Unbeschadet der Regelungen in den jeweiligen Satzungen endet die Amtszeit der Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien nach der durch die jeweilige Satzung bestimmten Amtszeit.

Die Amtszeit der Leitungskräfte endet mit der Erklärung des Rücktritts. Wahl oder Neuwahl einer Leitungskraft kann nur vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte. Innerhalb von drei Monaten nach deren Ablauf sind die bisherigen Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung* (definiert nach § 35 Satz 2 SGB VI).

10.6 Abwahl/Widerruf/Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

10.6.1 Abwahl von Leitungskräften

Gegen Mitglieder der Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Verbandsebenen können von stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschaftsversammlung Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist innerhalb eines Monats die Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Bei Anträgen gegen einzelne Mitglieder der Rotkreuzleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag neue Wahlvorschläge vorzulegen (Konstruktives Misstrauensvotum).

Eine Ab- bzw. Neuwahl kann nur erfolgen bzw. eingeleitet werden, wenn mehr als 50% der wahlberechtigten Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaft an der Abstimmung teilnehmen. Bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wird der zuständigen Mitgliederversammlung die Abwahl des*der Amtsinhaber*in vorgeschlagen, gleichzeitig werden die durch die Gemeinschaftsversammlung im konstruktiven Verfahren vorgeschlagenen Kandidat*innen zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/das Präsidium vorgeschla-

gen, nachdem die Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene nach 10.4.1 erteilt wurde bzw. bis zur Mitgliederversammlung eine solche erfolgt. Wird diese Mehrheit in der Gemeinschaftsversammlung nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ab- bzw. Neuwahl von Mitgliedern der Rotkreuzleitungen mit Vorstands- oder Präsidiumsmandat erfolgt ausdrücklich nach den Regelungen der Satzung.

10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen.
- diese an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen.
- diese wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.
- das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

Ein Beschwerderecht gegen den Widerruf der Ernennung ist nicht gegeben. Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten Personen

Die Ernennung von fachlich geeigneten Personen (zum Beispiel als Fachberater*in oder in Arbeitsgruppen) kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen.
- das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Ein Beschwerderecht gegen den Widerruf der Ernennung ist nicht gegeben.

10.7 Weisungsbefugnis

10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften und Führungskräften, örtliche Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften gegenüber den in der Rotkreuzgemeinschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auch unmittelbar den in nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des*der Präsident*in des DRK, der Präsident*innen der Landesverbände und der Präsident*innen bzw. der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzt*innen ohne Bestellung als Führungs- oder Leitungskraft und sonstiges besonders durch die Rotkreuzleitung benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.7.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und im Zivil- und Katastrophenschutz ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche und kommunale Regelungen zu beachten. Ebenso gelten die DRK-DV 100 und mitgeltende Vorschriften sowie die jeweiligen Dienstvorschriften (DV) der Fachdienste.

10.8 Einsatz von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie landesgesetzliche und kommunale Regelungen.

11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Gemeinschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsstufe des DRK geregelt. Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Ausrüstung und Finanzierung der Gemeinschaften die Erfüllung der Aufgaben als nationale Rotkreuzgesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.



12. Anlagen zur Ordnung (ab Seite 34)

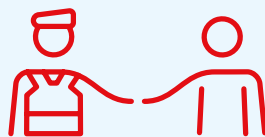
Bestandteile dieser Ordnung in Form von Anlagen sind:

- Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 34)
- Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 36)
- Muster-Geschäftsordnung der Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 37)
- Muster-Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlungen der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 38)
- Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften-Beiblatt Westfalen-Lippe (s. S. 40)
- Aufgabenkatalog der Rotkreuzärzt*innen: Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. (s. S. 42)

13. Ermächtigungen

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften wird ermächtigt, unter Beachtung von Vorgaben übergeordneter Verbandsstufen durch Beschluss allgemeine Regelungen zu treffen über

- ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung für einzelne Aufgabenbereiche.
- Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausstattung etc. der Einsatzformationen unter Berücksichtigung gesetzlicher und verbandlicher Bestimmungen.
- einheitliche Dienstbekleidung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften gem. Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- einheitliche Vorgaben über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften.
- Zuständigkeit und Aufgaben der Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften.
- räumliche Zuordnung der Bezirke.
- Aufgaben und Zusammensetzung der Einsatzstäbe auf Kreisverbandsebene in Einklang mit der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift auf Kreisverbandsebene.
- Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte gem. Nr. 10.2
- Weisungsrecht in besonderen Situationen gem. Nr. 10.7
- Erstattung barer Auslagen gem. Nr. 6.1
- die Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften



14. Inkrafttreten

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. vom 23.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften in der Fassung vom 22.11.2014 aufgehoben.

Die Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.



Anlagen zur Ordnung

Geschäftsordnung für den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§ 1 Einberufung der Sitzungen

Die Landesrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften ein (schriftlich oder per elektronischer Post / E-Mail). Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens sechs Kreisrotkreuzleitungen ist der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts.

Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten der*die Landesrotkreuzleiter*in sowie der*die Landesarzt*Landesärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter*innen erfolgen.

(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Landespräsidiums und des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmer*innen erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Kreisrotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Landesrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle, der JRK-Landesleitung und des*der Landesbeauftragten für den Bevölkerungsschutz sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

(5) Angelegenheiten, die der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gemäß Nr. 12 der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (Ermächtigungen) zu beschließen hat, können nur als ordentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden; eine Erweiterung der Tagesordnung gem. 1 Absatz 4 ist zu diesen Angelegenheiten nicht zulässig.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.

(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

(1) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Landesausschusses, des Landespräsidiums und des Landesvorstandes zugeleitet.

(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Servicestelle Ehrenamt der Landesgeschäftsstelle.

Geschäftsordnung für den Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§ 1 Einberufung der Sitzungen

Die Bezirksrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften ein (schriftlich oder per elektronischer Post/E-Mail). Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens drei Kreisrotkreuzleitungen eines Bezirks ist der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten der*die Bezirksrotkreuzleiter*in sowie der*die Bezirksarzt*Bezirksärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung.
- (2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.
- (2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmer*innen erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses zulässig.
- (3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Kreisrotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Bezirksrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle, der JRK-Landesleitung und des*der Landesbeauftragt*en für den Bevölkerungsschutz sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines*einer Stimmzählers*Stimmzählerin oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.
- (4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf

dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Bezirksausschusses sowie der Landesrotkreuzleitung und den anderen Bezirksrotkreuzleitungen zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Servicestelle Ehrenamt der Landesgeschäftsstelle.

Muster-Geschäftsordnung für die Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§1 Einberufung der Sitzungen

Die Kreisrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften vor der Veranstaltung ein (schriftlich oder per elektronischer Post/E-Mail). Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Rotkreuzleitungen ist der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten der*die Kreisrotkreuzleiter*in sowie der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter*innen erfolgen.

(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses

ses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Kreisvorstandes/des Kreispräsidiums zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmer*innen erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-ausschusses zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Rotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Kreisrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Kreisgeschäftsstelle, der JRK-Kreisleitung und des*der Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-ausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines*einer Stimmzählers*Stimmzählerin oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.

(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift der Sitzungen des Kreis-ausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Kreis-ausschusses der Rotkreuzgemeinschaften, des Kreisvorstandes/des Kreispräsidiums sowie der Bezirks- und Landesrotkreuzleitung zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Kreis-ausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Kreisgeschäftsstelle

Muster-Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§1 Einberufung der Sitzungen

Die Rotkreuzleitung beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften ein (schriftlich oder per elektronischer Post/E-Mail). Die Gemeinschaftsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft ist die Gemeinschaftsversammlung einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Gemeinschaftsversammlungen der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung leiten der*die Rotkreuzleiter*in sowie der*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter*innen erfolgen.
- (2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Gemeinschaftsversammlung wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.
- (2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmenden erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten an der Gemeinschaftsversammlung zulässig.
- (3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Rotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Kreisrotkreuzleitung, der Kreisgeschäftsstelle, der JRK-Leitung und des*der Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines*einer Stimmzählers*Stimmzählerin oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.
- (4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Gemeinschaftsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen,

die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung, dem Ortsvereinsvorstand und der Kreisrotkreuzleitung zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeinschaftsversammlung obliegt der Rotkreuzleitung.

Neufassung Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften Beiblatt Westfalen-Lippe 2024

Die Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften wurden vom Bundesausschuss der Bereitschaften am 10./11.10.2020 beschlossen. Aufgrund der Besonderheiten für die Rotkreuzgemeinschaften im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V., die mit der Einführung der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften durch die Landesversammlung am 31.10.1998, zuletzt geändert am 23.11.2024, in Kraft getreten sind, ist es erforderlich, auf landesverbandsspezifische Besonderheiten für die Tätigkeit und Verantwortung der Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften in Westfalen-Lippe hinzuweisen.

Die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sieht unter Nr. 10.2 vor, dass die Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften in Aufgabenkatalogen festgelegt werden. Die Aufgabenkataloge sind durch Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am 24.05.2003 (zuletzt geändert am 23.11.2024) für den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe eingeführt worden.

Die nachstehend aufgeführten Ergänzungen gehen auf die besonderen Belange in Westfalen-Lippe ein. Die Inhalte der Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften behalten dabei ihre grundsätzliche Bedeutung und Verbindlichkeit für die Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften.

1. Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK)

Anders als auf Bundesverbandsebene sind in Westfalen-Lippe (WL) nicht unterschiedliche Gemeinschaften gebildet, sondern die aktiven Kräfte in einer Rotkreuzgemeinschaft zusammengefasst worden, um das Zusammenwirken und die gemeinsame Ausrichtung bzw. Gestaltung der Rotkreuzaufgaben zu gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere für die Leitungskräfte, dass die verschiedenen Aufgabenbereiche in der Rotkreuzgemeinschaft gebündelt sind: Sozialarbeit in den unterschiedlichen Facetten (Betreuung von Senior*innen und Menschen mit Behinderungen Behindertenbetreuung, Selbsthilfegruppen, Kleiderkammer etc.), Blutspendedienst, Sanitätswachdienste, Rettungsdienst, Suchdienst, Einsatzformationen usw. Die Leitungskräfte der verschiedenen Verbandsstufen tragen die Verantwortung für alle in den Rotkreuzgemeinschaften verankerten Aufgaben.

2. Begriffe

Ordnung der Bereitschaften = Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften
Bereitschaft = Teil der Rotkreuzgemeinschaft
Gemeinschaften = Rotkreuzgemeinschaften und JRK

3. Funktionen/Ämter

Die in Westfalen-Lippe gebräuchlichen Bezeichnungen für Rotkreuzämter sind nachstehend den Bundesverbandsvorgaben zugeordnet worden.

Bereitschaftsleitung = Rotkreuzleitung
Kreisbereitschaftsleitung = Kreisrotkreuzleitung
----- = Bezirksrotkreuzleitung
Landesbereitschaftsleitung = Landesrotkreuzleitung

Die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften auf den verschiedenen Verbandsstufen tragen die Verantwortung für alle in den Rotkreuzgemeinschaften verankerten und von den Helfer*innen wahrgenommenen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche innerhalb der Leitungen ist zulässig und zweckdienlich. Dies sollte allerdings nicht dazu führen, dass Aufgabenbereiche grundsätzlich nur von Männern bzw. nur von Frauen ausgeübt werden. Ärzt*innen gehören den Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften an und üben im gleichen Maße die in den Aufgabenkatalogen ausgewiesenen Aufgaben aus. Aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz in medizinischen Belangen tragen sie in diesem Spektrum der Aufgabenfelder eine besondere Verantwortung (zum Beispiel Erste-Hilfe-Ausbildung, Sanitätsdienst, Rettungsdienst, Gesundheitsfürsorge für Helfer*innen, Sicherheitsbelange bei Einsätzen oder im tägl. Dienst etc.). Siehe hier auch den besonderen Aufgabenkatalog für Rotkreuzärzt*innen.

4. Aufgabenkatalog der Bezirksrotkreuzleitung

Gemäß Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften ist in Westfalen–Lippe auch die Bezirksrotkreuzleitung als Leitungsebene etabliert. Nachstehend sind die der Bezirksrotkreuzleitung übertragenen Aufgaben aufgeführt:

4.1 Leitung

4.1.1 Personal

- Enge Kontaktpflege zu den Kreisrotkreuzleitungen
- Persönliche Betreuung und Unterstützung der Leitungs- und Führungskräfte auf Kreisverbandsebene
- Wahrnehmung der Weisungsbefugnisse nach der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften
- Vornahme von Belobigungen und Wahrnehmung der Befugnisse als Beschwerdeinstanz nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

4.1.2 Material

Inspektion der Wartung und Pflege der Ausstattung, ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachberater*innen und Beauftragten

4.1.3 Finanzen

Unterstützung der Landesrotkreuzleitung bei der Feststellung des Finanzbedarfs und Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung

4.1.4 Organisation

Erledigung von Dienstgeschäften über die Landesgeschäftsstelle; Beratung und Unterstützung der Landesrotkreuzleitung; Besuch von Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen der Rotkreuzgemeinschaften bzw. der Einsatzformationen

4.2 Zusammenarbeit

4.2.1 Zusammenarbeit mit den Rotkreuzgemeinschaften der Kreisverbände

- Förderung der Zusammenarbeit
- Förderung des Informationsflusses zwischen dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. und den Kreisrotkreuzleitungen
- Anberaumung und Leitung von Tagungen und Besprechungen der Kreisrotkreuzleitungen und anderer Leitungs-, Führungs- und Fachkräfte nach Bedarf
- Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses
- Umsetzen von Beschlüssen des Bezirksausschusses

4.2.2 Zusammenarbeit mit anderen im Roten Kreuz

- Zusammenarbeit mit der Landesrotkreuzleitung und den anderen Bezirksrotkreuzleitungen
- Zusammenarbeit mit den Leiter*innen des Jugendrotkreuzes auf der Bezirksebene
- Zusammenarbeit mit dem*der Bezirksbeauftragten für den Bevölkerungsschutz, insbesondere:

- o Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Einsatzkräften
- o Mitwirkung bei der Planung der Aufstellung von Einsatzformationen
- o Mitwirkung bei der Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Ausstattung
- o Mitwirkung bei der Aufstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle
- Mitarbeit in (Rotkreuz-)Ausschüssen

4.2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

Zusammenarbeit mit Vertreter*innen anderer Organisationen und Institutionen (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des*der Präsident*in, des*der Landesbeauftragten für den Bevölkerungsschutz und des*der Vorstands*Vorständin des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.).

4.3 Vertretung

4.3.1 Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften

- Vertretung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. insbesondere der Landesrotkreuzleitung und deren Beschlüsse
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Organe des DRK im Zuständigkeitsbereich
- Vertretung der Kreisrotkreuzleitungen gegenüber der Landesrotkreuzleitung

4.3.2 Vertretung gegenüber anderen im Roten Kreuz

Ggf. Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen, insbesondere

- Wahrnehmung der Interessen der Kreisrotkreuzleitungen/Rotkreuzgemeinschaften
- Verantwortung für die Arbeit der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen gegenüber der Landesrotkreuzleitung

4.3.3 Vertretung gegenüber Dritten

Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften auf der Landesverbandsebene gegenüber Dritten, zum Beispiel Veranstalter*innen (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des*der Präsident*in, der Landesrotkreuzleitung, des*der Landesbeauftragten für den Bevölkerungsschutz und des*der Vorstands*Vorständin des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.)

4.4 Entwicklung

4.4.1 Personalentwicklung in Abstimmung mit den Kreisrotkreuzleitungen

- Förderung einer zielgerichteten Personalentwicklung
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Leitungs- und Führungskräfte sowie der spezialisierten Fachkräfte in den Kreisverbänden
- Inspektion des Ausbildungsstandes
- Begleitung, Beratung und Förderung gegenwärtiger und zukünftiger Leitungs- und Führungskräfte

4.4.2 Organisationsentwicklung

Förderung einer zielgerichteten Organisationsentwicklung in den Rotkreuzgemeinschaften

Aufgabenkatalog der Rotkreuzärzte: Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.

Die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sieht unter Nr. 10.2, allgemeine Aufgaben, vor, dass die Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften in Aufgabenkatalogen festgelegt werden. Die Aufgabenkataloge sind durch Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am 24.05.2003 für den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe eingeführt und zuletzt am 23.11.2024 geändert worden. Die nachstehend aufgeführten Ergänzungen gehen auf die besonderen Belange der ärztlichen Leitungs-

kräfte in Westfalen-Lippe ein. Die Inhalte der Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften sowie der allgemeinen Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. vom 24.05.2003 behalten dabei ihre grundsätzliche Bedeutung und Verbindlichkeit für die Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften. Aus den speziellen ärztlichen Aufgaben der*des Rotkreuzärzt*in*, des*der Kreisverbandsarztes*Kreisverbandsärztin und des*der Landesarztes*Landesärztin sowie in seinem Auftrag des*der stv. Landesarzt* Landesärztin und der Bezirksärzt*innen, neben ihren Leitungsaufgaben als Mitglied der Rotkreuzleitungen der jeweiligen Verbandsstufe (Vorstand und Rotkreuzgemeinschaften) ergeben sich folgende Aufgaben:

a) nach innen

- Fachliche Verantwortung für die Breitenausbildung
- Fachliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung zu medizinischen Themen der Rotkreuzgemeinschaften
- Fachliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung des pflegerischen oder ambulanten Bereiches und der Rotkreuzgemeinschaften mit medico-sozialen Aufgaben und allgemeinen Aufgaben der Sozialarbeit, soweit sie der ärztlichen Begleitung bedürfen.
- Förderung und Überwachung der Ausbilder*innen und der Lehrkräfte insbesondere in den Bereichen Erste Hilfe, Frühdefibrillation und Sanitätsdienst
- Organisation und ggf. Durchführung der ärztlichen Untersuchungen von Helfer*innen, Kontakt zu untersuchenden Ärzt*innen
- Hinwirken auf den Impfschutz sowie Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (auch in Einrichtungen der Verbandsstufe)
- Beratung, Unterstützung sowie Veranlassen und/oder Durchführen von Aus- und Fortbildung für Rotkreuzärzt*innen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- Gewinnung weiterer Rotkreuzärzt*innen
- Mitwirkung im DRK-Planungsstab
- Beratung des Vorstandes/Präsidiums insbesondere in allen medizinischen und medico-sozialen Angelegenheiten (zum Beispiel Hygiene, technische Ausstattung, Einrichtung, Sanitätsstationen)
- Ärztliche Verantwortung für den DRK-Rettungsdienst (nur Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin bzw. Landesarzt*Landesärztin)
- Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften im Vorstand/Präsidium; in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leitungs Kräften der Verbandsstufe

b) nach außen

- Vertretung der Verbandsstufe in allen medizinischen und medico-sozialen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber der jeweiligen politischen Gliederung (Gemeinde, Kommune, Landkreis, Bezirk, Land)
- Beratung im Rettungswesen
- Förderung und Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen, Verbänden oder Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Ärzt*innenschaft
- Vertretung gegenüber der nächsthöheren Verbandstufe bzw. in Gremien
- Bei der Durchführung der vorgenannten Aufgaben wird der*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin von Ausbilder*innen und Lehrkräften, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin durch die Fachberater*innen Ausbildung und die Erste-Hilfe-Beauftragten unterstützt. Der*die Landesarzt*Landesärztin bedient sich der Unterstützung und fachlichen Beratung des*der stv. Landesarztes*Landesärztin, der Bezirksärzt*innen sowie der Fachberater*innen und Beauftragten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. Die Vertretung im jeweiligen Vorstand und der damit verbundenen Aufgaben ist hiervon ausgenommen.

Herausgeber:

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.**

Sperlichstraße 25
48151 Münster

Layout:
Martina Czernik

Stand: Januar 2025